

Steuerliche Informationen für Mandanten April 2003

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung der Altersvorsorge
2. Ansparrücklage nur für konkrete Investitionsvorhaben
3. Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen
4. Gewerblicher Grundstückshandel
5. Steuerliche Behandlung von wechselseitigen Mietverhältnissen
6. Schonfrist bei Säumnis- und Verspätungszuschlägen
7. Zweijahresfrist bei doppelter Haushaltsführung verfassungswidrig

1. Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung der Altersvorsorge

Nach derzeitiger Rechtslage sind Pensionen und Ruhestandsbezüge von Beamten, Richtern und Soldaten - nach Abzug eines Versorgungs-Freibetrages von höchstens 3.072 Euro jährlich - in voller Höhe als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern (vgl. § 19 Abs. 2 EStG). Dagegen werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung lediglich mit einem Zins- bzw. Ertragsanteil (z. B. 27 v. H. bei Rentenbeginn mit 65 Jahren) als sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) besteuert. Das Bundesverfassungsgericht hatte diese unterschiedliche Praxis beanstandet und den Gesetzgeber aufgefordert, bis spätestens 1. Januar 2005 eine Neuregelung der Besteuerung von Altersbezügen zu schaffen.

Mittlerweile liegt ein Sachverständigengutachten der sog. Rürup-Kommission vor, worin eine grundlegende Reform der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ab 2005 vorgeschlagen wird. Insbesondere ist Folgendes vorgesehen: Die Modelle zur Altersvorsorge werden in drei Schichten eingeteilt: Die **1. Schicht** besteht aus der Basisversorgung wie der **gesetzlichen Rentenversicherung**, berufsständischen Versorgung, Alterssicherung der Landwirte und neu zu entwickelnden privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu dieser Basisversorgung sollen ab dem Jahr 2005 mit mindestens 60 v. H. und bis 2025 auf 100 v. H. ansteigend steuerlich freigestellt werden. Rentenbezüge aus diesen Versicherungen sollen für alle "Bestandsrentner" und erstmaligen Bezieher des Jahres 2005 in Höhe von 50 v. H. der Besteuerung unterworfen werden; für erstmalige Rentenbezüge nach diesem Zeitpunkt erhöht sich der Anteil der zu versteuernden Rente pro Rentenjahrgang bis zum Jahr 2020 um 2 v. H., danach um 1 v. H., bis die volle Besteuerung im Jahr 2040 erreicht ist. Dieser Prozentsatz bleibt für jeden "eintretenden" Rentner auf Dauer festgeschrieben. Bei der Besteuerung von Beamtenpensionen und Betriebsrenten wird der Versorgungs-Freibetrag sowie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag schrittweise reduziert.

- Die **2. Schicht** umfasst die **Zusatzversorgung**: Hierunter fällt die seit 2002 geltende private und betriebliche Altersvorsorge (sog. Riester-Rente). Allerdings werden hier ab 2005 Verbesserungen vorgeschlagen. Für Neuverträge soll der Förderkreis insbesondere auf Selbständige erweitert und der Höchstbeitrag dynamisiert werden. Der Mindesteigenbeitrag wird als Festbetrag ausgestattet. Künftig sollen auch für Direktversicherungen steuerfreie

Arbeitgeberbeiträge gezahlt werden oder die steuerfreie Entgeltumwandlung in Anspruch genommen werden können.

- Zu der **3. Schicht** gehören **Kapitalanlageprodukte** wie insbesondere die klassische kapitalbildende **Lebensversicherung**. Diese soll nach dem Vorschlag der Kommission nicht mehr steuerlich gefördert werden. Die bisherige (teilweise) Abzugsmöglichkeit der Beiträge als Sonderausgaben sowie die Steuerfreiheit der Erträge bei Kapitalauszahlung sollen abgeschafft werden. Dies ist allerdings nicht für laufende Verträge vorgesehen, sondern erst für Versicherungen, die nach einem Stichtag (voraussichtlich der 31. Dezember 2004) abgeschlossen werden.
- Ein Sonderausgabenabzug für **sonstige Vorsorgeaufwendungen**, die keine Altersvorsorgeaufwendungen sind (z. B. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen), soll weiterhin möglich sein.

Unklar ist, ob und inwieweit diese Vorschläge von der Bundesregierung aufgenommen werden. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

2. Ansparrücklage nur für konkrete Investitionsvorhaben

Die Ansparrücklage nach § 7 g EStG wirkt wie im Voraus in Anspruch genommene Abschreibungen; der steuerpflichtige Gewinn kann also schon vor einer Investition gemindert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist u. a., dass der Wert des Betriebsvermögens 204.517 Euro nicht übersteigt (bei nicht bilanzierenden Unternehmern gilt diese Grenze nicht).

Wird die geplante Investition nicht vorgenommen, ist die gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen und der Gewinn zusätzlich um einen "Zinszuschlag" von 6 v. H. pro Jahr der Rücklagenbildung zu erhöhen.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs war bisher davon auszugehen, dass eine Ansparrücklage auch gebildet werden konnte, ohne dass eine Investitionsabsicht besonders glaubhaft gemacht werden musste.

Von dieser großzügigen Rechtsprechung ist das Gericht wieder abgerückt. Danach sind nun die geplanten Investitionen im Einzelnen darzulegen. Es ist auch nicht möglich, die für ein bestimmtes Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Rücklage auf die Anschaffung eines anderen Wirtschaftsguts zu „übertragen“.

Eine Rücklage kommt auch nicht in Betracht, wenn der Betrieb gar nicht über die Mittel für die behauptete Investition verfügt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die strengen Anforderungen an den Nachweis der geplanten Investition nur dann gelten, wenn die Investition letztlich nicht vorgenommen wird. Wird ein Wirtschaftsgut tatsächlich angeschafft, wird die vorher im Hinblick auf diese Anschaffung gebildete Rücklage vom Finanzamt regelmäßig nicht angezweifelt.

3. Einkünfterzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Die Vermietung von Ferienwohnungen führt häufig zu Verlusten. Diese können steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn die Absicht bestand, durch die Vermietung (positive) Einkünfte zu erzielen. Bei einer **ausschließlich** an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit

hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist - auch beim Vermieten in Eigenregie - **ohne weitere Prüfung** von der Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Das Gericht widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die bei der Vermietung in Eigenregie die Einkünfteerzielungsabsicht unter bestimmten Voraussetzungen prüfen will.

Lediglich in den Fällen, in denen die Wohnung nicht ausschließlich an Feriengäste vermietet bzw. hierfür bereitgehalten wird, d. h., wenn auch eine **private Nutzung** gegeben ist, ist zu prüfen, ob aus der Vermietung ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Dabei ist ein Zeitraum von 30 Jahren zugrunde zu legen. Die Werbungskosten sind bei der Prognose zeitanteilig - entsprechend dem Verhältnis der Vermietung zur Selbstnutzung - anzusetzen. Kurzfristige Aufenthalte (z. B. für Wartungs- und Reparaturarbeiten) gelten dabei nicht als Selbstnutzung.

4. Gewerblicher Grundstückshandel

Der Gewinn aus der Veräußerung eines privaten Grundstücks ist einkommensteuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf mehr als zehn Jahre liegen oder wenn es sich um ein selbstgenutztes Objekt handelt (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Werden dagegen laufend Grundstücke angeschafft und wieder verkauft (sog. gewerblicher Grundstückshandel), ist ein dabei entstehender Gewinn grundsätzlich einkommensteuer- und auch gewerbesteuerpflichtig. Hier gilt jedoch eine "Bagatellregelung": Die Anschaffung und Veräußerung von bis zu **drei Objekten** (z. B. Ein- oder Mehrfamilienhäuser, Eigentumswohnungen) innerhalb von **fünf Jahren** wird von der Finanzverwaltung noch nicht als gewerblich angesehen.

Die "Drei-Objekt-Grenze" gilt grundsätzlich auch in Fällen der **Errichtung** und des anschließenden Verkaufs von Wohnobjekten. Allerdings weist der Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil darauf hin, dass bestimmte Umstände von vornherein auf einen gewerblichen Grundstückshandel hinweisen können, z. B.:

- das Bauprojekt ist nur **kurzfristig** finanziert,
- bereits während der Bauphase sind **Veräußerungsannoncen** aufgegeben worden,
- Beauftragung eines **Maklers** mit dem Verkauf des Objekts vor Fertigstellung,
- Abschluss eines **Vorvertrages** mit einem künftigen Erwerber u. A.

Liegen solche Umstände vor, so ist davon auszugehen, dass von **vornherein** der Verkauf der Objekte beabsichtigt war; trotz des Nichtüberschreitens der Drei-Objekt-Grenze ist daher ein steuerpflichtiger gewerblicher Grundstückshandel anzunehmen. Entsprechend diesen Grundsätzen hat der Bundesfinanzhof in einem weiteren Urteil den Erwerb, die Bebauung und anschließende Veräußerung von **zwei** Grundstücken als gewerblichen Grundstückshandel beurteilt.

5. Steuerliche Behandlung von wechselseitigen Mietverhältnissen

Bestimmte Gestaltungen können steuerlich nicht anerkannt werden, wenn sie im Wesentlichen aus keinem anderen Grund als dem der Steuerersparnis gewählt wurden. Die Finanzverwaltung ermittelt in diesen Fällen den Steueranspruch so, wie er "bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung" entstanden wäre (vgl. § 42 Abgabenordnung).

Derartige Fälle kommen in der Praxis z. B. als sog. Überkreuzvermietungen vor.

Beispiel:

Die Bekannten A und B erwerben jeweils gleich große Eigentumswohnungen in einer Wohnanlage. A vermietet seine Wohnung an B und umgekehrt vermietet B seine Wohnung an A zu einer angemessenen Miete. A und B erzielen bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuerliche Verluste z. B. durch Schuldzinsen und Abschreibungen.

Nach Entscheidungen des Bundesfinanzhofs kann bei wechselseitiger Vermietung ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorliegen mit der Folge, dass bei den Eigentümern mangels Einkünfteerzielung weder Mieteinnahmen noch Werbungskosten anzusetzen sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die wechselseitige Vermietung allein deshalb erfolgt, um (hohe) Werbungskosten geltend machen zu können (im vorliegenden Beispiel wäre ein Werbungskostenabzug nicht möglich, wenn A und B ihre erworbenen Wohnungen jeweils selbst nutzen würden).

In einem neueren Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass keine unangemessene Gestaltung vorliegt, wenn z. B. Eltern dem Sohn ihr Wohnhaus unentgeltlich überlassen, während der Sohn ein von ihm erworbenes Haus an die Eltern vermietet. Eine steuerschädliche Überkreuzvermietung liegt hier nicht vor, da für das Haus der Eltern keine Werbungskosten geltend gemacht wurden. Das Gericht stellt auch klar, dass es Eltern grundsätzlich freistellt, ihren Kindern Vermögensgegenstände unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen; die entgeltliche und steuerlich wirksame Vermietung an die Eltern bleibt davon unberührt.

6. Schonfrist bei Säumnis- und Verspätungszuschlägen

Die Abgabenordnung sieht Sanktionen für den Fall vor, dass die steuerlichen Pflichten erst mit Verspätung erfüllt werden. Nach § 240 Abgabenordnung werden **Säumniszuschläge** festgesetzt, wenn die Steuerschuld verspätet, d. h. nach Ablauf des Fälligkeitstages, beglichen wird. Sie betragen pro angefangenen Monat 1 v. H. der Steuerschuld. Bei der Festsetzung der Säumniszuschläge gilt eine fünftägige Schonfrist, allerdings nur dann, wenn der Steuerbetrag überwiesen wird oder eine Einzahlung auf das Konto des Finanzamtes erfolgt.

Die verspätete Abgabe einer Steuererklärung bzw. einer **Steueranmeldung** kann durch Festsetzung eines **Verspätungszuschlags** geahndet werden, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist (§ 152 Abgabenordnung). Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen. Für die **Abgabe** der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Lohnsteuer-Anmeldungen gewährt die Finanzverwaltung ebenfalls eine fünftägige "Schonfrist", wenn die angemeldete Steuer **gleichzeitig** mit der Abgabe der Anmeldung **entrichtet** wird. Die Abgabeschonfrist von fünf Tagen gilt auch, wenn dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung vorliegt.

Beispiel:

Ein Unternehmer gibt seine Umsatzsteuer-Voranmeldung statt am 10. des Monats erst am 16. zusammen mit einem Scheck über die fällige Umsatzsteuer-Vorauszahlung bei seinem Finanzamt ab.

Säumniszuschläge entstehen nicht, da die Umsatzsteuer-Vorauszahlung erst mit Abgabe der Voranmeldung fällig wird und die Steuerschuld durch Abgabe des Schecks noch am Fälligkeitstag beglichen worden ist. Das Finanzamt kann aber einen Verspätungszuschlag festsetzen, da die Schonfrist für die Abgabe der Voranmeldung um einen Tag überschritten ist.

Wird die Voranmeldung am 15. und der Scheck erst am 16. eingereicht, so entstehen Säumniszuschläge, weil die Zahlung einen Tag nach der Fälligkeit erfolgt und die fünftägige Schonfrist bei Scheckzahlung nicht gilt; außerdem kann auch ein Verspätungszuschlag festgesetzt

werden, da die Zahlung nicht zusammen mit der Abgabe der Voranmeldung innerhalb der " Schonfrist " erfolgt ist.

Bei **gleichzeitiger** Abgabe von Voranmeldung **und** Scheck bis zum 15. des Monats werden weder Säumnis- noch Verspätungszuschläge festgesetzt.

Bei Ausnutzung der Schonfrist ist daher darauf zu achten, dass die **Anmeldung nicht früher** als der Scheck eingereicht wird, da in diesem Fall bereits nach Ablauf des 10. eines Monats Säumniszuschläge entstehen können.

Während es bei den Anmeldeungssteuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer) im Ergebnis bei einer fünftägigen Schonfrist bleibt, wenn bei Abgabe der Anmeldung gezahlt wird, ist z. B. bei Zahlungen von **Einkommen-** oder **Körperschaftsteuerbeträgen** mit Scheck darauf zu achten, dass diese spätestens am Fälligkeitstag beim Finanzamt eingehen, da sonst regelmäßig Säumniszuschläge festgesetzt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abgabeschonfrist für Anmeldeungssteuern **ab 2004 wegfällt**; sie ist letztmals für Voranmeldeungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2004 enden.

7. Zweijahresfrist bei doppelter Haushaltsführung verfassungswidrig

Bezieht ein Arbeitnehmer aufgrund einer Versetzung oder eines Wechsels des Dienstverhältnisses eine Unterkunft am Beschäftigungsort, kann er die damit zusammenhängenden Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer am bisherigen Wohnort weiterhin einen eigenen Hausstand unterhält, z. B., weil der Ehegatte in der Familienwohnung verbleibt.

Seit 1996 ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung bei einer Beschäftigung am selben Ort auf längstens zwei Jahre befristet. Nach diesem Zeitraum können insbesondere die Aufwendungen für die auswärtige Unterkunft (Mietwohnung, Hotelzimmer, Eigentumswohnung) nicht mehr als Werbungskosten berücksichtigt werden; eine neue Zweijahresfrist beginnt dann wieder zu laufen, wenn der Arbeitnehmer eine (neue) Beschäftigung an einem anderen auswärtigen Ort aufnimmt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt entschieden, dass die Zweijahresregelung in bestimmten Fällen verfassungswidrig ist:

- Wird der gemeinsame Wohnsitz beibehalten, weil der andere Ehegatte dort berufstätig ist, sieht das Gericht den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Da es Ehegatten freistellt, ihre Aufgaben zu verteilen, darf der Mehraufwand aufgrund der **Berufstätigkeit beider Ehegatten** daher nicht (nur) pauschal zeitbezogen berücksichtigt werden, auch wenn solche Aufwendungen privat (mit)veranlasst sind.
- Bei Arbeitnehmern, bei denen sich die Dauer oder Verlängerung der Tätigkeit an einem fremden Beschäftigungsort überwiegend nach Belangen des Arbeitgebers bestimmt (z. B. im öffentlichen Dienst), ist eine zeitliche Begrenzung der doppelten Haushaltsführung ebenfalls nicht gerechtfertigt. Da jederzeit eine (fortlaufende) **Abordnung** möglich ist, könne sich der Arbeitnehmer auch nicht innerhalb von zwei Jahren dauerhaft an seinem Beschäftigungsort einrichten. Die (tatsächliche) Veränderung des Beschäftigungsortes kann daher nicht das maßgebliche Kriterium für den Abzug der Aufwendungen sein.



Das Gericht fordert den Gesetzgeber auf, die Voraussetzungen für den Werbungskostenabzug insoweit neu zu regeln; dies gilt zumindest für alle nicht bestandskräftigen Veranlagungen seit 1996.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater